Militair. Connention

verabredet und geschloffen ift.

Art. 1. Die Königlich Wärttembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeetorps nach der anliegenden Formation necht der entsprechenden Angabl von Eriche und Belahungstruppen nach Preuhsschen Kormen im Falle der Wobilmachung oder Kriegsbereitsschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Unordnung zur Rückfehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedens-

fuß vollendet fein.

Art. 3. Don bieser Rückley an bilben, beginnend mit einem noch ander zu bestimmenden Tage, die Königlich Mürttembergischen Truppen das vierzehnte deufsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen gelopeichen und erhalten die Divisionen, Beigaden, Regimenter und seldsschausgen das die deutsche deutsche deutsche Aummer in dem Deutschen Bundesbeere neben der Rummertung im Koniglich Mürttembergischen Berdonder

Art. 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Aruppen unter den Oberbetehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundessselberen beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den discherinen Kachneneld in der Weise ausgenommen,

bağ es an ber betreffenben Stelle heißt:

"daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesseldherrn und den Kriegsgesehn Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe"

Art. 5. Die Ernemung, Beförderung, Bersehung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Warttembergischen Armeetorps ersolgt durch Seine Wasselftat dem König dom Walttemberg, diejenige des Höcksteiner Marietat des Konigs von Areihen als Wandesselder und der Verleich als Englich und der Verleich als Englich und der Verleich als Chef einer Ausselfat der König von Württemberg genieht als Chef einer Tauspen die Hym Mieckodoff zuftehenden Erken und Vechte und die die Gestellener Lichen der Verleich und Verleich und der Verleich und der Verleich und der Verleich und Verleich und der Verleich und der Verleich und der Verleich und Verleich und von der Verleich und verleich und von der Verleich und von der Verleich und von der Verleich und verleich

Art. 6. Unbeichabet der dem Bundesselbherrn gemäß der Bundesverfallung gultehenden Nechte der Disponitung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocitung foll für die Dauer friedlicher Berhäftnisse das Würtembergische Urmeetorps in seinem Berband und in seiner Gliederung erhalten belieden und im eigenen Lande dislocitie sein; eine biervon abweichende Anordnung des Bundesseldherrn, sowie die Dislocitung anderer Deutscher Truppentheile in das Konigreich Wärttenberg soll in friedlichen Zeiten nur it Austinnnung Seiner Masselfich Schriges Konigs